

LEGENDE NACH PLANZEICHENVERORDNUNG

Für die Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung



Geschoßflächenzahl (GFZ)



Grundflächenzahl (GRZ)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

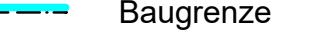
3. Bauweise, Baugrenzen



offene Bauweise



nur Einzelhäuser zulässig



Baugrenze

9. Grünflächen



private Grünflächen zur innerörtlichen Durchgrünung

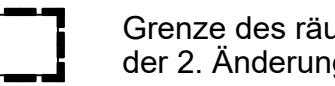


Landwirtschaftliche Nutzfläche mit Funktion zur innerörtlichen Durchgrünung bzw. zur Ortsrandeingrünung

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 46 "Pfronten Heitlern/West"



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

zulässige Dachneigung

22°±2°

22°±2°

max. 2 WE

max. zulässige Zahl der Wohneinheiten

Kn 0,75

max. Kniestockhöhe

→ Firstrichtung, vorgeschrieben

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Bestehende Grundstücksgrenzen

Flurnummern

geplante Grundstücksgrenzen

963/92

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfronten hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Pfronten-Heitlern/West" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.01.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Pfronten-Heitlern/West" wurde am 27.11.2025 gebilligt.

Zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.11.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.01.2026 bis 12.02.2026 beteiligt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.11.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.01.2026 bis 12.02.2026 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Pfronten hat mit Beschluss des Gemeinderats vom xx.xx.2026 die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 46 "Pfronten-Heitlern/West" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom xx.xx.2026 als Satzung beschlossen.

Pfronten,

Alfons Haf, Erster Bürgermeister

Die Planzeichnung in der Fassung vom xx.xx.2026 sowie der Textteil in der Fassung vom xx.xx.2026 sind Bestandteil des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates vom xx.xx.2026 und werden hiermit ausgefertigt.

Pfronten,

Alfons Haf, Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Pfronten-Heitlern/West" wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung seit diesem Tag zu jedermann's Einsicht bei der Gemeinde Pfronten während den allgemeinen Öffnungszeiten bereithalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Pfronten,

Alfons Haf, Erster Bürgermeister



2. Änderung Bebauungsplan Nr. 46 "Pfronten-Heitlern/West"

Maßstab: 1 : 1.000
Entwurf vom 27.11.2025

Gemeinde Pfronten

Allgäuer Straße 6, 87459 Pfronten

Telefon 08363/698-0, Telefax 08363/698-55

poststelle@pfronten.bayern.de



Hofmann & Dietz

Architektur | Landschaftsarchitektur | Stadtplanung
Meinrad-Spielb-Platz 2 | 87660 Irsee
Telefon 08341/9667380 | Fax 08341/9667388
info@hofmann-dietz.de